

Bibliotheksordnung für die Medienzentren der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau (allgemeine Benutzungsbedingungen)

- Fassung vom 11.08.2011 -

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet.

§ 1 Allgemeines

1. Die MEDIENZENTREN sind öffentliche Einrichtungen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau. Mit dem Betreten der Räumlichkeiten erkennt der Benutzer die Bibliotheksordnung an.
2. Jeder kann die MEDIENZENTREN nutzen und deren Medieneinheiten - mit Ausnahme der Präsenzbestände - entleihen.
3. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und auch im "Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau" bekannt gemacht.
4. Nutzung und Ausleihe sind kostenlos, soweit nicht für besondere Leistungen und Leihfristüberschreitungen Entgelte erhoben werden. Diese Entgelte werden durch Aushang in den MEDIENZENTREN bekannt gegeben.
5. Nutzung und Ausleihe erfolgen nach Maßgabe dieser allgemeinen Benutzungsbedingungen.

§ 2 Anmeldung, Benutzung

1. Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder eines ausländischen Passes - letzterer in Verbindung mit einer polizeilichen Meldebestätigung - möglich. Bei der Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgestellt.
2. Minderjährige benötigen die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Dieser erkennt damit die Bibliotheksordnung an und verpflichtet sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung gegebenenfalls anfallender Entgelte.
3. Durch Unterschrift wird die Anerkennung der Bibliotheksordnung bestätigt. Mit der Anerkennung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.
4. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der MEDIENZENTREN der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau.
5. Wohnungs- und Namensänderungen sind dem jeweiligen MEDIENZENTRUM unverzüglich anzuzeigen.
6. Der Benutzerausweis ist sorgfältig zu verwahren. Sein Verlust ist dem entsprechenden MEDIENZENTRUM sofort zu melden. Für Schäden, die durch den Missbrauch (auch durch dritte Personen) des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer, auch wenn kein Verschulden vorliegt.
7. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzerausweis wird ein Entgelt von 10 € erhoben.
8. Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen während der Dauer der Ansteckungsgefahr die MEDIENZENTREN nicht benutzen. Bereits entlehene Medien sind nach Meldung gesondert abzugeben.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung, Leihfristüberschreitung

1. Medien werden nur unter Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen.
2. Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für andere Medienarten kann die Leitung der MEDIENZENTREN der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau kürzere Leihfristen bestimmen. Bei Überschreiten der entsprechenden Leihfrist wird der Benutzer schriftlich gemahnt. Medien aus dem Präsenzbestand können nicht außer Haus entliehen werden, es sei denn, die/der zu diesem Zeitpunkt zuständige Büchereibeauftragte des jeweiligen MEDIENZENTRUMS stimmt einer Kurzausleihe (1-2 Tage) zu.
3. Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerungsfrist beginnt mit dem Tage des Antrags auf Verlängerung.
4. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt.
5. Die MEDIENZENTREN sind berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurück zu fordern, sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen. Die Begrenzung für die Ausleihe einzelner Medien wird gesondert durch Aushang bekannt gegeben.
6. Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann bei Bedarf vom MEDIENZENTRUM eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden.
7. Bei Entleihung von Datenträgern sind diese selbst vom Benutzer auf Virenbefall zu überprüfen. Das MEDIENZENTRUM haftet nicht für Schäden, die durch nicht erkannte Viren an Dateien und Datenträgern des Benutzers entstehen. Ebenso entfällt eine Haftung für Schäden an nicht kompatiblen PC-Systemen des Benutzers.
8. Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers zu beachten.
9. Die MEDIENZENTREN können Medieneinheiten, die nicht im Bestand vorhanden sind, durch den "auswärtigen Leihverkehr" (Fernleihe) nach den Bestimmungen der "Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken" beschaffen.
10. Bei Überschreitung der Leihfrist wird für die schriftliche Rückgabeaufforderung ein Entgelt in Höhe von 10 € fällig. Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat dieser die geschuldeten Entgelte nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.
11. Die Leitung der MEDIENZENTREN behält sich vor, Ausnahmen von den Regelungen festzulegen. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschädigung und Verschmutzung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
2. Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem und vollständigem Zustand zurückgegeben werden.
3. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
4. Festgestellte Schäden und der Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden.
5. Für Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der schriftlichen Mahnung können die MEDIENZENTREN vom Benutzer - unabhängig von einem Verschulden - die Kosten für die Neuanschaffung / Ersatzbeschaffung zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.
6. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.

7. Die MEDIENZENTREN haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien und Programme entstehen.

§ 5 Öffentliche EDV-Arbeitsplätze und Internet-Nutzung

1. Die MEDIENZENTREN stellen öffentliche EDV-Arbeitsplätze mit Internetzugängen bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag genutzt werden können.

2. Zugangsberechtigt sind Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren und Erwachsene. Mit der Nutzung der Internetzugänge erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung der MEDIENZENTREN an.

3. Die Nutzung erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Personal des jeweiligen MEDIENZENTRUMS. Hierbei muss sich der Nutzer in die an der Theke des MEDIENZENTRUMS liegende Liste eintragen und seinen Benutzerausweis hinterlegen. Minderjährige bedürfen der Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

4. Die Nutzungsdauer der EDV-Arbeitsplätze mit Internetzugang kann je nach Bedarf vom Personal des MEDIENZENTRUMS beschränkt werden.

5. Suchergebnisse können gegen ein Entgelt in Höhe der Gebühr für Kopien nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses der Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau in der jeweils geltenden Fassung ausgedruckt werden.

6. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern usw. sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

7. Haftungsausschluss der MEDIENZENTREN gegenüber Internetdienstleistern:
Die MEDIENZENTREN haften nicht für die Folgen der Verletzungen von Urheberrechten durch Benutzer und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

8. Haftungsausschluss der MEDIENZENTREN gegenüber dem Benutzer:
Die MEDIENZENTREN haften nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten und Medienträgern entstehen und für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

9. Gewährleistungsausschluss der MEDIENZENTREN gegenüber dem Benutzer:
Die MEDIENZENTREN schließen Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der bereit gestellten Hard- und Software sowie auf die Verfügbarkeit der an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

10. Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:
Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der MEDIENZENTREN oder Dritter bewusst zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.

11. Technische Nutzungseinschränkungen:
Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbstständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder per Internet-Download an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann von der Regelung abgewichen werden.

12. Der Benutzer verpflichtet sich, Schäden, die durch seine Benutzung, bzw. bewusste Manipulation an den Geräten und Medien entstehen, zu ersetzen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen sowie auch für Folgeschäden und Schadensansprüchen Dritter wegen Nichtbeachtung von § 5 aufzukommen.

13. Sanktionsmaßnahmen:
Die MEDIENZENTREN können zur Abweisung von Schadensersatzforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sich diese auf die Benutzung der MEDIENZENTREN beziehen, einschränken. Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsregelung kommt die in § 7 vorgesehene Sanktion (Ausschluss) zum Tragen.

§ 6 Aufenthalt und Verhalten in den Räumlichkeiten

1. Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der MEDIENZENTREN und in den Schulgebäuden so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt. Im Übrigen gilt die jeweilige Schul- und/oder Hausordnung.
2. Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke in die Bereiche der MEDIENZENTREN mitzubringen.
3. Taschen, Mappen, Mäntel und Jacken u.ä. dürfen nicht in die Ausleihräume mitgenommen werden. Eine Haftung für Garderobe und abgelegte Gegenstände und Wertsachen kann nicht übernommen werden.
4. Tiere dürfen nicht in die MEDIENZENTREN mitgenommen werden.
5. Handys dürfen in den MEDIENZENTREN nicht benutzt werden.
6. Das Betreten der Medienzentren mit Inlineskates ist verboten.
7. Den Anordnungen der Leitung und der Büchereibeauftragten der MEDIENZENTREN, der Schulleitungen, den Lehrkräften und den Pädagogischen Fachkräften ist Folge zu leisten. Im begründeten Einzelfall kann von den Regelungen dieser Bibliotheksordnung abgewichen werden.

§ 7 Ausschluss von der Nutzung

Benutzer, die gegen die Bibliotheksordnung oder Anordnungen von Weisungsbefugten verstoßen, können von den MEDIENZENTREN auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und / oder dem Aufenthalt im jeweiligen MEDIENZENTRUM ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Bibliotheksordnung für die MEDIENZENTREN tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Bruchmühlbach-Miesau, den 11.08.2011
Holz
Bürgermeister